

# AMTSBLATT DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

2006

Ausgegeben am 8. Februar 2006

Nr. 18

## Inhalt

|  |        |
|--|--------|
| Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integrierte Europastudien der Universität Bremen . . . . . | S. 109 |
| Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mathematik“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen . . . . .               | S. 111 |

### Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integrierte Europastudien der Universität Bremen

Vom 4. Januar 2006

Der Rektor der Universität Bremen hat am 9. Januar 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die Änderung der „Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integrierte Europastudien der Universität Bremen“ vom 1. September 2005 (Brem.ABl. S. 785) in der nachstehenden Fassung genehmigt:

#### Artikel 1

Die Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integrierte Europastudien der Universität Bremen vom 1. September 2005 (Brem.ABl. S. 785) wird wie folgt geändert:

#### „ANLAGE 1

zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integrierte Europastudien

#### Prüfungsanforderungen

| Modul    | P/WP              | Titel                                      | CP | Prüfungsform            |
|----------|-------------------|--|----|-------------------------|
| IES-M1   | P                 | Europäische Transformation und Integration | 12 | Klausur oder Hausarbeit |
| IES-M2   | P                 | Soziologische Theorien                     | 6  | Klausur                 |
| IES-M3   | P                 | Kulturgeschichte                           | 12 | Klausur                 |
| IES-M4   | P                 | Sozialwissenschaftliche Methoden           | 6  | Klausur                 |
| IES-M5R1 | WP <sup>1 2</sup> | Russisch I                                 | 12 | Tests                   |
| IES-M5R2 | WP <sup>1 2</sup> | Russisch II                                | 12 | Tests                   |
| IES-M5R3 | WP <sup>1 2</sup> | Russisch III                               | 12 | Tests und Klausur       |

<sup>1</sup> Studierende mit anerkannten Sprachkenntnissen können vom Besuch von Sprachlehrveranstaltungen befreit werden und nehmen dann nach § 5 Abs. 2 der fachspezifischen Prüfungsordnung an einem fachlichen Ersatzprogramm teil.

<sup>2</sup> Der Besuch der drei Sprachmodule Russisch ist für Studierende der Studienrichtung Kulturhistorische Europastudien mit dem Schwerpunkt Osteuropa/Russland verpflichtend, soweit sie nicht gem. PO § 5 Abs. 2 vom Besuch der Sprachlehrveranstaltungen befreit sind.

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 2 wird der nach den Worten „In der SR2:“ stehende Absatz gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

„Kulturhistorische Europastudien sind je nach Schwerpunkt die Sprachmodule Russisch I, II und III (IES M5R1 bis M5R3) bzw. Polnisch I, II und III (IES M5P1 bis M5P3) und das Modul „Länder und Area-Studies Osteuropa/Russland“ (IES-M8O) oder das Modul „Länder und Area-Studies Ostmitteleuropa/Polen“ (IES-M8M) sowie weitere Module und Lehrveranstaltungen in Russisch, Polnisch oder Politischer Kultur, Alltagskultur, Literatur und Kunst Ost- und Ostmitteleuropas nach den Bestimmungen der Studienordnung aus dem von der Studienkommission verabschiedeten Lehrprogramm zu studieren.“

2. Die bisherige Anlage 1 wird durch die folgende neue Fassung ersetzt:

|          |                  |   |    |                                  |
|----------|------------------|---|----|----------------------------------|
| IES-M5P1 | WP <sup>13</sup> | Polnisch I  | 12 | Tests                            |
| IES-M5P2 | WP <sup>13</sup> | Polnisch II   | 12 | Tests                            |
| IES-M5P3 | WP <sup>13</sup> | Polnisch III  | 12 | Tests und Klausur                |
|          | WP <sup>4</sup>  | Module und Lehrveranstaltungen in Politikwissenschaft   | 12 | frei                             |
|          | WP <sup>4</sup>  | Module und Lehrveranstaltungen in Soziologie  | 12 | frei                             |
|          | WP <sup>4</sup>  | Module und Lehrveranstaltungen in Rechtswissenschaft  | 12 | frei                             |
|          | WP <sup>5</sup>  | Module und Lehrveranstaltungen in Soziologie, Politikwissenschaft oder Rechtswissenschaft   | 9  | frei                             |
|          | WP <sup>6</sup>  | Module und Lehrveranstaltungen in Russisch, Polnisch oder Politische Kultur, Alltagskultur, Literatur und Kunst Ost- und Ostmitteleuropas | 9  | frei                             |
| IES-M6   | P                | Kultur und Literatur in Europa  | 6  | Mündliche Prüfung                |
| IES-M7   | P                | Einführung in die europäische vergleichende Politikwissenschaft   | 6  | Hausarbeit oder Klausur          |
| IES-M8W  | WP <sup>7</sup>  | Länder und Area Studies Westeuropa/Deutschland  | 6  | Studienarbeit                    |
| IES-M8O  | WP <sup>7</sup>  | Länder und Area-Studies Osteuropa/Russland  | 6  | Studienarbeit                    |
| IES-M8M  | WP <sup>7</sup>  | Länder und Area-Studies Ostmitteleuropa/Polen   | 6  | Studienarbeit                    |
| IES-M9   | WP <sup>8</sup>  | Praxismodul: EU Politics and Policy-Making  | 12 | Studienarbeit oder Projektarbeit |
| IES-M10  | WP <sup>8</sup>  | Praxismodul: Gedächtnisorte   | 12 | Studienarbeit oder Projektarbeit |

|   |                 |  |     |                                      |
|---|-----------------|--|-----|--------------------------------------|
| IES-M11   | WP <sup>8</sup> | Praxismodul: Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation           | 12  | Studienarbeit oder Projektarbeit     |
|   | WP <sup>9</sup> | Module und Lehrveranstaltungen aus dem Bereich General Studies | 15  | frei                                 |
|   | P               | Pflichtpraktikum (8 Wochen)                                    | 12  | Praktikumbereich                     |
| Abschlussmodul                                    | P               | Bachelorarbeit und Kolloquium                                  | 12  | Bachelorarbeit und mündliche Prüfung |
| Summe der insgesamt notwendigen Kreditpunkte (CP) |                 |  | 180 |                                      |

<sup>3</sup> Der Besuch der drei Sprachmodule Polnisch ist für Studierende der Studienrichtung Kulturhistorische Europastudien mit dem Schwerpunkt Ostmitteleuropa/Polen verpflichtend, soweit sie nicht gem. PO § 5 Abs. 2 vom Besuch der Sprachlehrveranstaltungen befreit sind.

<sup>4</sup> Die nach der Studienordnung zulässigen Module und Lehrveranstaltungen für die Studienrichtung Sozialwissenschaftliche Europastudien werden im Lehrprogramm nach Beschluss der Studienkommission festgelegt. Ihr Studium ist nach Studienplan in den ersten drei Fachsemestern vorgesehen.

<sup>5</sup> Die nach der Studienordnung zulässigen Module und Lehrveranstaltungen für die Studienrichtung Sozialwissenschaftliche Europastudien werden im Lehrprogramm nach Beschluss der Studienkommission festgelegt. Ihr Studium ist nach Studienplan im fünften Fachsemester vorgesehen.

<sup>6</sup> Die nach der Studienordnung zulässigen Module und Lehrveranstaltungen für die Studienrichtung Kulturwissenschaftliche Europastudien werden im Lehrprogramm nach Beschluss der Studienkommission festgelegt. Ihr Studium ist nach Studienplan im fünften Fachsemester vorgesehen.

<sup>7</sup> Eines der Module Area-Studies ist zu besuchen.

<sup>8</sup> Eines der Praxis-Module ist zu besuchen.

<sup>9</sup> Die nach der Studienordnung zulässigen Module und Lehrveranstaltungen aus dem Bereich General Studies werden im Lehrprogramm nach Beschluss der Studienkommission festgelegt. Ihr Studium ist nach Studienplan im fünften und sechsten Fachsemester vorgesehen, sie können aber bereits vorher studiert werden.

| Der erfolgreiche Abschluss von....<br>ist Voraussetzung | für den Besuch des Moduls |
|---|---------------------------|
| IES-M5R1  | IES-M5R2                  |
| IES-M5R2  | IES-M5R3                  |
| IES-M5P1  | IES-M5P2                  |
| IES-M5P2  | IES-M5P3                  |

### Artikel 2

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 9. Januar 2006

Der Rektor der Universität Bremen

### Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mathematik“ mit Haupt- und Nebenfach der Universität Bremen

Vom 26. Oktober 2005

Der Rektor der Universität Bremen hat am 11. Januar 2006 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 295) die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Mathematik“ mit Haupt- und Nebenfach in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

#### Abschnitt 1

#### Regelungen für das Hauptfach Mathematik und den Professionalisierungsbereich bzw. General Studies

##### § 1

#### Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

##### § 2

#### Studienaufbau und Umfang

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs Mathematik mit Haupt- und Nebenfach sind insgesamt 180 Kreditpunkte (CP) zu erwerben.

Das Studium besteht aus

- dem Hauptfach Mathematik mit 90 CP,
- dem „Professionalisierungsbereich“ (45 CP) für das Berufsziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ oder „General Studies“ (45 CP) für ein nicht-schulisches Berufsfeld,
- einem Nebenfach (45 CP).

Studierende mit dem Studienziel „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ müssen den „Professionalisierungsbereich“ gemäß Absatz 4 belegen und ein Nebenfach aus dem Katalog der Fächer in Anlage 4 wählen.

Studierende mit dem Studienziel „nicht-schulische Berufsfelder“ müssen „General Studies“ gemäß Absatz 5 belegen und ein Nebenfach aus Cluster 1 (technisch-naturwissenschaftlicher Bereich, vgl. Anlage Nr. 6) wählen.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Module, die im 5. Semester beginnen, müssen im 5. Semester abgeschlossen werden können, ausgenommen ist das Abschlussmodul.

(3) Das Hauptfach Mathematik vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, und zwar

im **Pflichtbereich** im Umfang von 57 CP in folgenden grundlegenden Gebieten:

- Lineare Algebra und Analytische Geometrie (18 CP)
- Analysis (18 CP)
- Stochastik (9 CP)
- Geometrie (6 CP)
- Angewandte Mathematik (6 CP)

im **Wahlpflichtbereich** werden im Umfang von 33 CP Schwerpunkte gesetzt in folgenden Bereichen:

- Differentialgleichungen, Funktionentheorie, Numerik oder ähnliche Gebiete (9 CP)
- Algebra, Logik, Zahlentheorie, Diskrete Mathematik, Kryptographie oder ähnliche Gebiete (9 CP)
- Vertiefungsgebiet der Bachelorarbeit (gemäß Absprache zwischen Studierenden und Betreuer der Bachelorarbeit (15 CP)

(4) Der **Professionalisierungsbereich** umfasst folgende Bereiche:

- Orientierungspraktikum 6 CP
- Fachdidaktik des Hauptfachs 15 CP
- Schlüsselqualifikationen 9 CP
- Erziehungswissenschaften 15 CP

(5) In **General Studies** werden folgende Gebiete studiert:

- ein zweites Nebenfach mit 36 CP aus Cluster 1 oder, mit Genehmigung des Prüfungsausschusses, ein anderes Fach
- Schlüsselqualifikationen 9 CP

(6) Die im Studienplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden im jährlichen Turnus angeboten. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden von der Studienkommission in der Jahresplanung des Lehrprogramms ausgewiesen. Darüber hinaus können auch weitere Module und Lehrveranstaltungen von der Studienkommission Mathematik für die entsprechenden Prüfungsgebiete des Hauptfachs und seiner Fachdidaktik (im Professionalisierungsbereich) sowie im Bereich Schlüsselqualifikationen anerkannt werden.